

Das Recht auf Teilhabe im  
VN-Übereinkommen über  
Menschen mit Behinderungen:  
Bildung, Gesundheit,  
Beschäftigung und  
Lebensstandard

Dr. Eilíonóir Flynn  
Zentrum für Behindertenrecht und Behindertenpolitik  
Nationale Universität Irlands, Galway

# Überblick

---

- ☞ Neuer Rahmen für soziale und wirtschaftliche Rechte
- ☞ Grundsätze der Teilhabe
- ☞ Art. 24: Inklusive Bildung
- ☞ Artikel 25: Recht auf Gesundheit
- ☞ Artikel 27: Arbeit und Beschäftigung
- ☞ Artikel 28: Sozialer Schutz

# Soziale und wirtschaftliche Rechte

---

- ☞ Das VN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zeigt die Unteilbarkeit der sozio-ökonomischen Rechte von den bürgerlichen und politischen Rechten auf.
- ☞ Das soziale Modell der Behinderung verlangt von uns, systemische Ungleichheiten zu beseitigen.
- ☞ Es bekräftigt die Anwendung bestehender Menschenrechte auf Menschen mit Behinderungen.

# Warum ‚Teilhabe‘?

---



- ☞ „Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.“

# Wie ist diese Vorschrift anzuwenden?

---

∞ ZUGANG zu Gesundheits-  
diensten gewährleisten

∞ Für INKLUSIVE Bildung  
sorgen

∞ Im Beschäftigungsbereich  
sind ANGEMESSENE  
VORKEHRUNGEN  
bereitzustellen

∞ AUFWENDUNGEN  
AUF GRUND VON  
BEHINDERUNGEN  
unterstützen, um Armut  
auszurotten

# Artikel 24

---



- ☞ Ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen
- ☞ Kein Ausschluss vom allgemeinen Bildungssystem aufgrund von Behinderungen
- ☞ Diskriminierung verbieten, angemessene Vorkehrungen und individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen anbieten
- ☞ u.a. Erlernen der Brailleschrift, Gebärdensprache, Kommunikation, Mobilitätsfertigkeiten, Peer Support

# Was heißt das in der Praxis?

---

- ☞ Menschen mit Behinderungen sollten Zugang zu Grundschulunterricht, sowie zu weiterführenden Schulen und tertiärer Bildung haben.
- ☞ Das Bildungssystem sollte INKLUSIV sein und die Teilhabe mit anderen an der Gesellschaft erleichtern.
- ☞ Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen lassen (hinsichtlich ihrer sich entwickelnden Fähigkeiten und ihrer Identität)

- ❧ Der Ausschuss empfiehlt größere Anstrengungen zur Unterstützung von Schülern und Studenten mit Behinderungen in allen Bereichen der integrativen Bildung vom Kindergarten bis zur höheren Schulbildung. Er empfiehlt dem Vertragsstaat insbesondere zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen einschließlich Kinder mit Behinderungen und ihre Vertretungsstrukturen in die tägliche Umsetzung des von manchen Ländern eingeführten inklusiven Bildungsmodells eingebunden werden.
- ❧ Der Ausschuss empfiehlt ferner größere Anstrengungen, um Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, an Universitäten oder anderen Hochschulen zu studieren. Außerdem empfiehlt der Ausschuss der Vertragspartei, ihre Bemühungen um eine qualitativ hochstehende Lehrerausbildung für Lehrerinnen oder Lehrer mit Behinderungen und Gebärdensprachelehrern zu erhöhen und so die Bildung von gehörlosen und schwerhörigen Mädchen und Jungen im Sinne der formalen Anerkennung der österreichischen Gebärdensprache in der Verfassung Österreichs zu fördern.

∞ Der Ausschuss betont erneut, dass die Verweigerung angemessener Vorkehrungen eine Diskriminierung darstellt, und dass die Verpflichtung, angemessene Vorkehrungen zu treffen, unmittelbar anwendbar und nicht nach und nach einzuführen ist. Er empfiehlt dem Vertragsstaat, größere Anstrengungen für angemessene Vorkehrungen im Bildungsbereich zu unternehmen. Dazu gehören: Vorhaltung ausreichender finanzieller und personeller Mittel zur Umsetzung des Rechts auf integrative Bildung; besondere Beachtung der Verfügbarkeit von Lehrpersonen mit Sonderqualifikationen; Gewährleistung, dass die für Bildung zuständigen Abteilungen bei den Kommunen ihre aus dem VN-Übereinkommen hervorgehenden Verpflichtungen verstehen und sie entsprechend umsetzenden.

∞ (Spanien)

# Artikel 25

---



- ❧ das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung, auf der Grundlage der freien Einwilligung
- ❧ eine unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard, einschließlich sexual- und fortpflanzungsmedizinischer Gesundheitsleistungen
- ❧ Diskriminierung in der Kranken- und Lebensversicherung verbieten

# Was heißt das in der Praxis?

---

- ❧ Schärfung des Bewusstseins der Angehörigen der Gesundheits-berufe für Behinderungen und die Berücksichtigung geschlech-terspezifischer Belange
- ❧ Vorhaltung zugänglicher und erschwinglicher Gesundheitsdienste möglichst bürgernah
- ❧ Entwicklung eines auf Zustimmung basierenden ethischen Handelns

∞ Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat die Entwicklung umfassender Gesundheitsprogramme mit eigens für Menschen mit Behinderungen ausgelegten Bestimmungen ... Er drängt die Vertragspartei, Haushaltsmittel und Schulungsmaßnahmen für Angehörige der Gesundheitsberufe zur Verfügung zu stellen, damit dem Recht von Menschen mit Behinderungen wirksam entsprochen werden kann. Gleichzeitig soll sicher gestellt werden, dass Krankenhäuser und Gesundheitszentren für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind.

(Argentinien)

# Psychische Gesundheit

∞ Der Ausschuss drängt den Vertragsstaat, baldmöglichst Durchführungsbestimmungen für das Gesetz Nr. 26.657 zur psychischen Gesundheit zu erlassen, seine Überprüfungsinstanz einzurichten, das Netzwerk der lokalen Zentren für psychische Gesundheit auszubauen und die Koordinierung zwischen diesen Dienststellen und den Mechanismen für integrative Beschäftigung, Bildung und Wohnung zu verbessern, um so die wirksame Umsetzung des nationalen Gesetzes zur psychischen Gesundheit zu gewährleisten. Ferner empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat die Verabschiedung von Protokollen, um sicherzustellen, dass alle Menschen mit Behinderungen in jede ärztliche Behandlung frei einwilligen, bevor sie angeordnet wird.

(Argentinien)

# Artikel 27

---

- ↪ Recht auf Arbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, gleichberechtigt mit anderen
- ↪ Verbot der Diskriminierung in allen Angelegenheiten: Einstellung, Beförderung, Weiterbeschäftigung usw.
- ↪ Gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit
- ↪ Sichere Arbeitsbedingungen, Schutz vor Belästigungen
- ↪ Gleiche Gewerkschaftsrechte, Unternehmertum und Beschäftigung im öffentlichen Sektor
- ↪ Angemessene Vorkehrungen und positive Maßnahmen

# Was heißt das in der Praxis?

---

- ☞ Hindernisse beseitigen, denen sich Menschen mit Behinderungen bei der Ausübung ihrer Rechte auf gleichen Zugang zur Arbeit gegenübersehen (einschließlich Leistungsfallen, unzugängliche öffentliche Verkehrsmittel, Zugang zur Bildung usw.)
- ☞ Anerkennen, dass die Verweigerung angemessener Vorkehrungen (unbillige Belastung) eine Diskriminierung darstellt – in allen Bereichen des Arbeitslebens

∞ Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest, dass etwa 19.000 Österreicher gegen sehr geringe Bezahlung in geschützten Werkstätten außerhalb des allgemeinen Arbeitsmarkts arbeiten. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest, dass Österreich zwar ein Quotensystem für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen hat, die meisten Arbeitgeber aber lieber eine Geldbuße zahlen, als einen gebührenden Prozentsatz an Menschen mit Behinderungen einzustellen. Er nimmt zur Kenntnis, dass nur 22 Prozent der Arbeitgeber ihren Verpflichtungen nach dem Gesetz zur Beschäftigung Behinderter nachkommen. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, seine Programme zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auszubauen. Der Ausschuss empfiehlt ferner die Einsetzung von Maßnahmen zur Reduzierung der geschlechterspezifischen Beschäftigungs- und Lohnunterschiede.**

# Artikel 28

---

- ☞ Recht von Menschen mit Behinderungen auf einen angemessenen Lebensstandard für sich selbst und ihre Familien ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderungen
- ☞ Recht auf sozialen Schutz, Versorgung mit sauberem Wasser und Unterstützungsformen für Bedürfnisse im Zusammenhang mit Behinderungen
- ☞ Programme zur Armutsbekämpfung, auch für Frauen und Mädchen mit Behinderungen
- ☞ Förderung bei behinderungsbedingten Aufwendungen, Zugang zu öffentlich geförderten Wohnungsbauprogrammen und Zugang zu Leistungen der Altersversorgung

# Was heißt das in der Praxis?

---



- ☞ Sozialer Schutz ist umfassender als angemessener Lebensstandard
- ☞ Sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen gefördert werden, um behinderungsbedingte Mehraufwendungen tragen zu können
- ☞ Verbot der Diskriminierung beim Zugang zu sozialem Schutz und Programmen zur Armutsbekämpfung

☞ Der Ausschuss nimmt mit Sorge zur Kenntnis, dass die in den Gesetzen des Vertragsstaats enthaltenen Bestimmungen (einschließlich der in der Durchführungsverordnung Nr. 432/97 enthaltenen Anforderungen und den Zulassungsbedingungen für eine Fürsorgerechte aufgrund einer Behinderung gemäß dem Gesetz Nr. 18.910) Menschen mit Behinderungen unmittelbar oder mittelbar diskriminieren. Der Ausschuss sieht ferner mit Besorgnis die Ungleichbehandlung von behinderten Wanderarbeitnehmern und behinderten Kindern von Wanderarbeitnehmern in Bezug auf den Zugang zu sozialen Schutzmaßnahmen wie Behindertenrente, Gesundheitsversorgung, Rehabilitationsleistungen und Wohnung. **Der Ausschuss drängt den Vertragsstaat, seine Gesetzgebung zur sozialen Sicherheit zu überarbeiten und die Bestimmungen abzuändern, die verhindern, dass Menschen mit Behinderungen, Wanderarbeitnehmern und behinderten Kindern von Wanderarbeitnehmern gleichberechtigter Zugang zu sozialem Schutz gemäß Artikel 28 des VN-Übereinkommens gewährt wird.**

# Schlussbemerkungen

---



- ❧ Verbot von Diskriminierung, einschließlich der Verweigerung angemessener Vorkehrungen
- ❧ Gewährleistung eines gleichberechtigten Zugangs zu für andere verfügbaren Chancen, Verbesserung der Zugänglichkeit von Dienstleistungen
- ❧ Aktive Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in die Festlegung, wie den Verpflichtungen aus dem VN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen am besten entsprochen werden kann